universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Object des Sachbesitzes, des regulären sowohl als des irregulären

urn:nbn:at:at-ubi:2-1036

detinirt, dieser Andere aber nur das Kind sein kann, da dasselbe deren Eigenthümer ist.

Dagegen besitzt der Vater Sachen, die dem peculium profectitium angehören, da das Kind an ihnen den Nießbrauch hat und sie somit im Namen des Eigenthümers, d. h. des Vaters, besitzen muß. Die res peculii adventitii besitzt somit das Kind durch den Vater, die res peculii profectitii dagegen besitzt der Vater durch das Kind.

Freie, sofern sie in der Gefangenschaft überhaupt in der physischen Gewalt eines Anderen sind, erwerben den Besitz aus dem Grunde nicht, weil dessen Erwerb nicht allein den animus, sondern auch das corpus voraussetzt, dieselben aber zwar den animus dominii, nicht aber auch die factische Herrschaft über die Sache haben können, indem sie sich ja selbst in der Gewalt eines Anderen befinden.

Object des Sachbesitzes, des regulären sowohl als des irregulären.

Da der reguläre Sachbesitzer den animus dominii hat, der irreguläre denselben zwar nicht hat, sein Besitz aber auf einem Umtausch der Rollen beruht, also den animus dominii des Detentors voraussetzt, so leuchtet ein, daß nur diejenigen Sachen besessen werden können, an denen das Eigenthum möglich ist. Und so ist es auch in der That.*) Aber andererseits muß hervorgehoben werden, daß von den eigenthumsfähigen Gegenständen die res incertae und die res quae ex distantibus constant nicht besessen werden können. Damit daß nur eigenthumsfähige Gegenstände besessen werden können, steht der §. 4. I. per quas person. L. 1. §. 6. de poss. L. 19. de acq. rer. dom. L. 10. §. 4. eod. L. 23. eod. nicht im Widerspruche,

*) Der Besitz eines Grundstückes erlischt somit, wenn dasselbe durch das Meer occupirt oder in ein öffentliches Flußbett verwandelt wird. L. 7. §. 5. de a. r. d. L. 3. §. 17. de poss. L. 30. §. 3. eod. — Eine bloße inundatio des Grundstückes bringt den Besitzesverlust nicht hervor, da dieselbe es in eine res extra commercium nicht verwandelt. L. 7. §. 6. de a. r. d.

wenn auch nach denselben der Besitz an einem Freien qui bona fide servit möglich ist, und sonach derselbe einem Anderen das Vermögen erwirbt.*) Derselbe wird nämlich nicht als freier Mensch, sondern als Sclave besessen, also nur darum, weil er sich de facto im Zustande der Sclaverei befindet, und der genannte Zustand so lange als sein rechtmäßiger angesehen werden muß, bis sich das Gegentheil erwiesen hat. Aus dem nämlichen Grunde findet der Besitz an einem Sclaven, der irrigerweise als ein Freier gilt, nicht statt.

Erwerb des Besitzes.

Schon oben ist erwähnt worden, daß der Besitz corpore et animo erworben wird; hier sind diese beiden Requisite näher anzugeben.

1) Wann geschieht der Erwerb corpore? — Früher glaubte man allgemein, daß der Besitz corpore regelmäßig nur durch unmittelbare Berührung der Sache erworben wird, also an den beweglichen Sachen durchs Ergreifen, und an den unbeweglichen Sachen durchs Betreten. Da aber die Quellen noch von einem anderweitigen Besitzerwerbe corpore reden, so konnte man denselben nicht in Abrede stellen. Man half sich aber aus der Schwierigkeit auf eine bequeme Weise, nämlich durch die Annahme, daß die wahre Besitzergreifung in den gedachten Fällen vermittelst einer juristischen Fiction symbolisch repräsentirt werde. So kam man auf die Eintheilung der Erwerbshandlungen in actus veri und adscititii, und der Apprehension in apprehensio vera und ficta. Savigny liefert in seiner Besitzeslehre eine erschöpfende Critik der genannten Doctrin. Ihre Unrichtigkeit liegt auf der Hand. Da nämlich das corpus diejenige äußere Begebenheit bezeichnet, durch welche der Besitzer die physische Herrschaft über die Sache erlangt, so folgt von selbst, daß der Besitz regelmäßig dann corpore erworben wird, wenn die

*) Nur in dieser einzigen Beziehung erzeugt ihr Besitz rechtliche Wirkungen, indem hierbei weder von der Usucapion, noch von dem Fruchterwerbe die Rede sein kann, Beides vielmehr nur bei einem wirklichen Sclaven möglich ist.